

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 38/13 B

L 1 KR 47/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 112 KR 424/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,

beigeladen:

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. November 2013 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 9853,97 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin betreibt einen privaten Pflegedienst, der Leistungen der häuslichen Krankenpflege für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung im Land Berlin erbringt. Sie nahm die im Rahmenvertrag nach § 132a Abs 2 SGB V für einzelne Leistungserbringer vorgesehene Möglichkeit des Beitritts zu diesem Vertrag wahr. Der Rahmenvertrag war für den Einzugsbereich des Landes Berlin zwischen verschiedenen Verbänden der Leistungserbringer und den Verbänden der Krankenkassen geschlossen.
- 2 Die Beklagte ist eine gesetzliche Krankenkasse, die dem Verband der Angestellten-Krankenkassen eV (Vdak), Landesvertretung Berlin, angehört. Dieser war auf Seiten der Krankenkassen am Abschluss des Rahmenvertrages beteiligt und kündigte diesen zum 31.12.2000. Die Kündigung ging zwar dem Berufsverband für private Pflegedienste zu, der auf Seiten der Leistungserbringer am Abschluss des Rahmenvertrages beteiligt war und von dem sich die Klägerin vertreten ließ, nicht aber dieser selbst. Für die Zeit ab 1.1.2001 bot der Vdak allen bisherigen Leistungserbringern den Abschluss eines neuen Vertrages mit Entgeltvereinbarungen an, die nur noch 87 % der im Rahmenvertrag vorgesehenen Entgelte vorsahen.
- 3 Die Klägerin lehnte den Abschluss dieses Vertrages ab, erbrachte aber weiterhin auch Leistungen für die Versicherten der Beklagten. Die Beklagte vergütete diese Leistungen mit 87 % der im Rahmenvertrag vorgesehenen Vergütung. Mit der Klage macht die Klägerin die Vergütungsdifferenz zu der im Rahmenvertrag vorgesehenen Vergütung für die von ihr erbrachten Leistungen an Versicherte der Beklagten in den Jahren 2002 bis 2006 in Höhe von 9853,97 Euro nebst Zinsen geltend. Sie ist der Auffassung, die Beklagte habe ihre Leistungen weiterhin entsprechend der Vergütungsvereinbarung im Rahmenvertrag zu vergüten, da das mit ihr durch den Beitritt zustande gekommene Vertragsverhältnis nicht gekündigt worden sei. Der Vdak habe den Rahmenvertrag lediglich gegenüber ihrem Berufsverband gekündigt.
- 4 Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 10.1.2011 und Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 8.11.2013*). Das LSG hat ausgeführt, durch die wirksame Kündigung des Rahmenvertrages habe auch der Beitritt der Klägerin zu diesem Vertrag seine Wirksamkeit verloren. Dies ergebe sich aus § 20 Abs 1 S 1 des Rahmenvertrages. Einer Kündigung gegenüber der Klägerin habe es nicht bedurft. Nur dies habe der Absicht und



dem Interesse der vertragsschließenden Parteien des Rahmenvertrages entsprochen. Es sei auch kein neuer Vertrag zustande gekommen und ein sich gegebenenfalls aus bereicherungsrechtlichen Grundsätzen ergebender Vergütungsanspruch sei durch die von der Beklagten bereits erbrachten Zahlungen ausgeglichen.

- 5 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und beruft sich auf das Vorliegen von grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 S 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG).
- 7 1. Zur Darlegung des Revisionszulassungsgrundes, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist es erforderlich die Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; SozR 3-1500 § 160a Nr 16), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Eine Rechtsfrage ist bereits von Gesetzes wegen (§ 162 SGG) nicht klärungsfähig, wenn sie nicht revisibles Recht betrifft. Nach § 162 SGG kann die Revision nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundes oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.
- 8 Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 S 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 9 Die Klägerin hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
- "Können Rahmenverträge zwischen Verbänden der Krankenkassen und Verbänden der Leistungserbringer Vertragsverhältnisse zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern im Sinne von § 132a Abs. 2 SGB V begründen?
 - Endet mit Kündigung eines Rahmenvertrages zwischen Verbänden der Krankenkassen und Verbänden der Leistungserbringer auch zwingend das Einzelvertragsverhältnis zwischen Krankenkasse und Leistungserbringer (Versorgungsvertrag) und damit die



Leistungserbringungs- und Abrechnungsbefugnis?

- Wirkt ein Rahmenvertrag mit seinen Bedingungen auch nach Kündigung gegenüber einem vertragsschließenden Verband im Einzelvertragsverhältnis ähnlich der Fortgeltung eines gekündigten Tarifvertrages fort?"

- 10 Damit hat die Klägerin keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hinreichend dargelegt.
- 11 a) Bezüglich der Frage, ob Rahmenverträge zwischen Verbänden der Krankenkassen und Verbänden der Leistungserbringer Vertragsverhältnisse zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern iS von § 132a Abs 2 SGB V begründen können, hat die Klägerin die Entscheidungserheblichkeit nicht dargelegt. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, dass ein Vertragsverhältnis zwischen den Beteiligten nicht unmittelbar durch den Rahmenvertrag begründet wurde, sondern erst durch den Beitritt der Klägerin. Durch die wirksame Kündigung des Rahmenvertrages sei dennoch auch das Einzelvertragsverhältnis zur Klägerin wirksam beendet worden. Im Streit ist daher nicht das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses zwischen den Beteiligten, sondern die Frage der wirksamen Beendigung. Das LSG hat also der von der Klägerin aufgeworfenen Frage keine Entscheidungserheblichkeit beigemessen und die Klägerin hat die Entscheidungserheblichkeit dieser Frage nicht dargelegt.
- 12 b) Zudem hat die Klägerin die Klärungsfähigkeit ihrer Fragen nicht dargelegt. Dies bezieht sich auch auf ihre zweite und dritte Frage. Die Fragen, welche Wirkungen ein Rahmenvertrag bzw dessen Kündigung im Hinblick auf die Vertragsverhältnisse zu einzelnen Leistungserbringern entfaltet, lässt sich nicht allgemein und grundsätzlich für Rahmenverträge beantworten, sondern kann sich immer nur aus den einzelnen Bestimmungen des Rahmenvertrages (und ggf der Einzelverträge) und deren Auslegung ergeben. Der Bundesgesetzgeber hat insoweit keine Vorgaben gemacht. Das Berufungsgericht hat aus diesem Grunde sowohl die Frage nach dem Zustandekommen des Einzelvertrages zwischen der Klägerin und der Beklagten über den Beitritt als auch die Frage nach der Beendigung dieses Einzelvertragsverhältnisses alleine auf eine Auslegung des Rahmenvertrages gestützt. Es hat dabei insbesondere auf § 3 des Rahmenvertrages für den Beitritt und § 20 Abs 1 S 1 des Rahmenvertrages im Hinblick auf die Wirkung der Kündigung Bezug genommen und diese Regelungen im Gesamtkontext sowie unter Berücksichtigung von Absicht und Interesse der vertragsschließenden Parteien des Rahmenvertrages ausgelegt. Die Auslegung des Rahmenvertrages durch das LSG ist nach § 162 SGG für das Revisionsgericht bindend, wenn die Vereinbarung als nur im Bezirk des Berufungsgerichts geltendes Regelungswerk zum Bereich des revisionsgerichtlich grundsätzlich nicht überprüfbaren Landesrechts gehört (*vgl hierzu BSG SozR 3-2500 § 19 Nr 2*).



- 13 Vor diesem Hintergrund hätte die Klägerin darlegen müssen, aus welchem Grund das angefochtene Urteil dennoch auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundes oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruhen könnte, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt (*vg/ § 162 SGG*). Denn der streitige Rahmenvertrag gilt nur für das Land Berlin. Auf eine fehlerhafte Auslegung dieses Rahmenvertrages kann die Revision daher nicht gestützt werden. Klärungsfähig im Revisionsverfahren sind lediglich auf Bundesrecht bezogene Rechtsfragen und Fragen sonstigen Rechts nur dann, wenn dieses sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt oder wenn übereinstimmende Regelungen in mehreren Bundesländern bestehen.
- 14 Die Verletzung von Bundesrecht hat die Klägerin daher nicht dargelegt. Sie hat insbesondere auch nicht dargelegt, die Auslegung des Berufungsgerichts überschreite den Rahmen zulässiger Auslegung und missachte damit die Bindung an Gesetz und Recht (*Art 20 Abs 3 GG*), indem sie gegen das Willkürverbot verstoße. Ein solcher Verstoß ist auch nicht ersichtlich.
- 15 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a SGG iVm § 154 VwGO.
- 16 3. Die Entscheidung zur Festsetzung des Streitwertes und seiner Höhe beruht auf § 63 Abs 2, §§ 47, 52 Abs 3 GKG.

